

Geschäftsnummer:
5 S 106/04

3 C 183/04
Amtsgericht Stuttgart
gart



Verkündet am
25. August 2004

Schipp, JFAngel
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Stuttgart
5. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger / Berufungsbeklagte -
Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

gegen

- Beklagte / Berufungsklägerin -
Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart auf die mündliche Verhandlung vom
18. August 2004 durch

Richter am Landgericht
als Einzelrichter
für **Recht** erkannt:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart vom
12.02.2004 - 3 C 183/04 - wie folgt abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits werden den Klägern auferlegt.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
4. Die Revision wird zugelassen.

Streitwert der Berufung: 983,68 €

Tatbestand

Die Kläger machen Ansprüche aus einer Hausratversicherung geltend.

Der Kläger zu 1 betreibt einen Fahrradhandel. Die Klägerin zu 2, seine Ehefrau, hat bei der Beklagten eine Hausratversicherung abgeschlossen. Gem. § 1 Nr. 2 e) der Vertragsinhalt gewordenen Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 92) sind u.a. auch Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände versichert, die dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen. Aufgrund Nr. 7 der Besonderen Vereinbarung für die Hausrat-TOP-Schutz-Deckung ersetzt die Beklagte abweichend von § 9 Nr. 2 b) VHB 92 auch Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden.

Am 22.04.2003 kam es infolge Blitzeinschlags zu einer Überspannung, als deren Folge mehrere Komponenten des PC der Kläger beschädigt worden sind, u.a. dessen Festplatte. Auf der Festplatte waren neben privaten Daten auch Kundendaten des vom Kläger zu 1 betriebenen Fahrradhandels gespeichert. In welchem Umfang private und gewerbliche Daten gespeichert worden waren, ist streitig. Sicherheitskopien hatten die Kläger nicht angefertigt.

Die Kläger haben eine hierauf spezialisierte Firma mit der Rettung der auf der beschädigten Festplatte gespeicherten Daten beauftragt. Für den erfolgreich durchgeführten

Auftrag sind den Klägern Kosten von 983,68 € entstanden. Deren Ersatz wurde von der Beklagten, die alle übrigen Schäden ersetzt hat, abgelehnt.

Die Kläger sind der Ansicht, auch die durch die Datenrettung verursachten Kosten seien zu ersetzen, da es sich um einen Folgeschaden im Sinn von Nr. 7 der Besonderen Vereinbarung für die Hausrat-TOP-Schutz-Deckung handele.

Die Beklagte meint, unter den Versicherungsschutz fielen nur Sachen. Da die gespeicherten Daten keine Sachen seien, erstrecke sich der Versicherungsschutz nicht hierauf.

Versicherungsschutz bestehe auch deswegen nicht, weil neben privaten Daten auch gewerbliche Daten gespeichert worden seien, und zwar in größerem Umfang als den von den Klägern behaupteten 20 %.

Durch das Unterlassen von Sicherungskopien sei der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt worden, weshalb gem. § 9 Nr. 1 a) VHB 92 Schadensersatz ausscheide.

Die Daten hätten kostengünstiger wiederhergestellt werden können, und zwar durch von den Klägern selbst vorzunehmende neue Eingabe von Hand.

Das Amtsgericht hat die Beklagte verurteilt, an die Kläger 983,68 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 24.12.2003 zu bezahlen. Es hat sich der Ansicht der Kläger angeschlossen und die Argumente der Beklagten als nicht zutreffend angesehen.

Mit ihrer Berufung will die Beklagte erreichen, dass das amtsgerichtliche Urteil dahin abgeändert wird, dass die Klage abgewiesen wird.

Die Kläger beantragen, die Berufung zurückzuweisen.

Beide Parteien wiederholen ihre bereits erstinstanzlich vorgebrachten Argumente.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung hat Erfolg. Die Beklagte ist zum Ersatz der durch die Datenrettung verursachten Kosten nicht verpflichtet. Die Rettung der Daten fällt nicht unter den vereinbarten **Hausrat-Versicherungsschutz**.

Wie sich aus § 1 und § 3 VHB 92 ergibt, sind versichert Sachen. Die beschädigte Festplatte ist zweifelsohne eine Sache, weshalb die Beklagte auch die Festplatte ersetzt hat. Die auf der beschädigten Festplatte gespeicherten Daten sind als solche jedoch keine Sachen (OLG Karlsruhe VersR 1998, 183). Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn gerade durch die Speicherung der individuellen Daten der Kläger auf der Festplatte diese einen über den Wert der Festplatte ohne die individuellen Daten der Kläger hinausgehenden Marktwert erhalten hat. Allein der Umstand, dass die Festplatte mit den darauf gespeicherten Individualdaten der Kläger für diese mehr wert ist als eine Festplatte ohne ihre Individualdaten, reicht noch nicht aus, um einen durch die Speicherung von Individualdaten veranlassten erhöhten Marktwert der Festplatte bejahen zu können. Es liegt eine vergleichbare Situation wie beim bloßen Affektionsinteresse vor. Nur wenn sich für die Liebhaberei ein Markt gebildet hat, wird das Affektionsinteresse berücksichtigt (vgl. Heinrichs in Palandt, BGB, 63. Aufl., § 251 Rn 10). Anhaltspunkte dafür, dass durch die Speicherung der individuellen Daten der Kläger auf der Festplatte diese einen höheren Marktwert hat als ohne diese Daten, sind nicht ersichtlich.

Dieser Lösungsansatz stellt sicher, dass die Frage der Ersatzpflicht nicht davon abhängt, ob eine Rettung der auf der beschädigten Festplatte gespeicherten Daten möglich ist oder nicht.

Die Pflicht zum Ersatz der durch die Datenrettung verursachten Kosten ergibt sich auch nicht aus Nr. 7 der Besonderen Vereinbarung für die Hausrat-TOP-Schutz-Deckung. Durch den dort angesprochenen Einschluss von Folgeschäden wird an der Struktur der

Schadensersatzvoraussetzung, wie sie im vorangegangenen Absatz dargelegt worden ist, nichts verändert.

Da die Beklagte aus den zuvor genannten Gesichtspunkten bereits dem Grunde nach nicht zum Ersatz des hier strittigen Schadens verpflichtet ist, kann dahinstehen, ob auch die anderen von der Beklagten genannten Argumente zur vollen oder teilweisen Klageabweisung geführt hätten.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils auf §§ 708 Nr. 10 analog, 711 ZPO.

Gem. § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO wird die Revision zugelassen. Die Frage, ob bei einer Hausratversicherung in der Form wie sie hier vorliegt die Kosten der Rettung von auf einer beschädigten Festplatte gespeicherten Individualdaten vom Versicherer zu ersetzen sind, ist von grundsätzlicher Bedeutung.

Richter am Landgericht

Geschäftsnummer:
5 S 106/04

3 C 183/04
Amtsgericht Stuttgart
gart



Verkündet am
25. August 2004

Schipp, JFAngel
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Stuttgart
5. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger / Berufungsbeklagte -
Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

gegen

- Beklagte / Berufungsklägerin -
Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart auf die mündliche Verhandlung vom
18. August 2004 durch

Richter am Landgericht
als Einzelrichter
für **Recht** erkannt:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart vom
12.02.2004 - 3 C 183/04 - wie folgt abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits werden den Klägern auferlegt.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
4. Die Revision wird zugelassen.

Streitwert der Berufung: 983,68 €

Tatbestand

Die Kläger machen Ansprüche aus einer Hausratversicherung geltend.

Der Kläger zu 1 betreibt einen Fahrradhandel. Die Klägerin zu 2, seine Ehefrau, hat bei der Beklagten eine Hausratversicherung abgeschlossen. Gem. § 1 Nr. 2 e) der Vertragsinhalt gewordenen Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 92) sind u.a. auch Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände versichert, die dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen. Aufgrund Nr. 7 der Besonderen Vereinbarung für die Hausrat-TOP-Schutz-Deckung ersetzt die Beklagte abweichend von § 9 Nr. 2 b) VHB 92 auch Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden.

Am 22.04.2003 kam es infolge Blitzeinschlags zu einer Überspannung, als deren Folge mehrere Komponenten des PC der Kläger beschädigt worden sind, u.a. dessen Festplatte. Auf der Festplatte waren neben privaten Daten auch Kundendaten des vom Kläger zu 1 betriebenen Fahrradhandels gespeichert. In welchem Umfang private und gewerbliche Daten gespeichert worden waren, ist streitig. Sicherheitskopien hatten die Kläger nicht angefertigt.

Die Kläger haben eine hierauf spezialisierte Firma mit der Rettung der auf der beschädigten Festplatte gespeicherten Daten beauftragt. Für den erfolgreich durchgeführten

Auftrag sind den Klägern Kosten von 983,68 € entstanden. Deren Ersatz wurde von der Beklagten, die alle übrigen Schäden ersetzt hat, abgelehnt.

Die Kläger sind der Ansicht, auch die durch die Datenrettung verursachten Kosten seien zu ersetzen, da es sich um einen Folgeschaden im Sinn von Nr. 7 der Besonderen Vereinbarung für die Hausrat-TOP-Schutz-Deckung handele.

Die Beklagte meint, unter den Versicherungsschutz fielen nur Sachen. Da die gespeicherten Daten keine Sachen seien, erstrecke sich der Versicherungsschutz nicht hierauf.

Versicherungsschutz bestehe auch deswegen nicht, weil neben privaten Daten auch gewerbliche Daten gespeichert worden seien, und zwar in größerem Umfang als den von den Klägern behaupteten 20 %.

Durch das Unterlassen von Sicherungskopien sei der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt worden, weshalb gem. § 9 Nr. 1 a) VHB 92 Schadensersatz ausscheide.

Die Daten hätten kostengünstiger wiederhergestellt werden können, und zwar durch von den Klägern selbst vorzunehmende neue Eingabe von Hand.

Das Amtsgericht hat die Beklagte verurteilt, an die Kläger 983,68 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 24.12.2003 zu bezahlen. Es hat sich der Ansicht der Kläger angeschlossen und die Argumente der Beklagten als nicht zutreffend angesehen.

Mit ihrer Berufung will die Beklagte erreichen, dass das amtsgerichtliche Urteil dahin abgeändert wird, dass die Klage abgewiesen wird.

Die Kläger beantragen, die Berufung zurückzuweisen.

Beide Parteien wiederholen ihre bereits erstinstanzlich vorgebrachten Argumente.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung hat Erfolg. Die Beklagte ist zum Ersatz der durch die Datenrettung verursachten Kosten nicht verpflichtet. Die Rettung der Daten fällt nicht unter den vereinbarten **Hausrat-Versicherungsschutz**.

Wie sich aus § 1 und § 3 VHB 92 ergibt, sind versichert Sachen. Die beschädigte Festplatte ist zweifelsohne eine Sache, weshalb die Beklagte auch die Festplatte ersetzt hat. Die auf der beschädigten Festplatte gespeicherten Daten sind als solche jedoch keine Sachen (OLG Karlsruhe VersR 1998, 183). Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn gerade durch die Speicherung der individuellen Daten der Kläger auf der Festplatte diese einen über den Wert der Festplatte ohne die individuellen Daten der Kläger hinausgehenden Marktwert erhalten hat. Allein der Umstand, dass die Festplatte mit den darauf gespeicherten Individualdaten der Kläger für diese mehr wert ist als eine Festplatte ohne ihre Individualdaten, reicht noch nicht aus, um einen durch die Speicherung von Individualdaten veranlassten erhöhten Marktwert der Festplatte bejahen zu können. Es liegt eine vergleichbare Situation wie beim bloßen Affektionsinteresse vor. Nur wenn sich für die Liebhaberei ein Markt gebildet hat, wird das Affektionsinteresse berücksichtigt (vgl. Heinrichs in Palandt, BGB, 63. Aufl., § 251 Rn 10). Anhaltspunkte dafür, dass durch die Speicherung der individuellen Daten der Kläger auf der Festplatte diese einen höheren Marktwert hat als ohne diese Daten, sind nicht ersichtlich.

Dieser Lösungsansatz stellt sicher, dass die Frage der Ersatzpflicht nicht davon abhängt, ob eine Rettung der auf der beschädigten Festplatte gespeicherten Daten möglich ist oder nicht.

Die Pflicht zum Ersatz der durch die Datenrettung verursachten Kosten ergibt sich auch nicht aus Nr. 7 der Besonderen Vereinbarung für die Hausrat-TOP-Schutz-Deckung. Durch den dort angesprochenen Einschluss von Folgeschäden wird an der Struktur der

Schadensersatzvoraussetzung, wie sie im vorangegangenen Absatz dargelegt worden ist, nichts verändert.

Da die Beklagte aus den zuvor genannten Gesichtspunkten bereits dem Grunde nach nicht zum Ersatz des hier strittigen Schadens verpflichtet ist, kann dahinstehen, ob auch die anderen von der Beklagten genannten Argumente zur vollen oder teilweisen Klageabweisung geführt hätten.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils auf §§ 708 Nr. 10 analog, 711 ZPO.

Gem. § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO wird die Revision zugelassen. Die Frage, ob bei einer Hausratversicherung in der Form wie sie hier vorliegt die Kosten der Rettung von auf einer beschädigten Festplatte gespeicherten Individualdaten vom Versicherer zu ersetzen sind, ist von grundsätzlicher Bedeutung.

Richter am Landgericht

Geschäftsnummer:
5 S 106/04

3 C 183/04
Amtsgericht Stuttgart
gert



Verkündet am
25. August 2004

Schipp, JFAngel
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Stuttgart
5. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger / Berufungsbeklagte -
Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

gegen

- Beklagte / Berufungsklägerin -
Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart auf die mündliche Verhandlung vom
18. August 2004 durch

Richter am Landgericht
als Einzelrichter
für **Recht** erkannt:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart vom
12.02.2004 - 3 C 183/04 - wie folgt abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits werden den Klägern auferlegt.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
4. Die Revision wird zugelassen.

Streitwert der Berufung: 983,68 €

Tatbestand

Die Kläger machen Ansprüche aus einer Hausratversicherung geltend.

Der Kläger zu 1 betreibt einen Fahrradhandel. Die Klägerin zu 2, seine Ehefrau, hat bei der Beklagten eine Hausratversicherung abgeschlossen. Gem. § 1 Nr. 2 e) der Vertragsinhalt gewordenen Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 92) sind u.a. auch Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände versichert, die dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen. Aufgrund Nr. 7 der Besonderen Vereinbarung für die Hausrat-TOP-Schutz-Deckung ersetzt die Beklagte abweichend von § 9 Nr. 2 b) VHB 92 auch Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden.

Am 22.04.2003 kam es infolge Blitzeinschlags zu einer Überspannung, als deren Folge mehrere Komponenten des PC der Kläger beschädigt worden sind, u.a. dessen Festplatte. Auf der Festplatte waren neben privaten Daten auch Kundendaten des vom Kläger zu 1 betriebenen Fahrradhandels gespeichert. In welchem Umfang private und gewerbliche Daten gespeichert worden waren, ist streitig. Sicherheitskopien hatten die Kläger nicht angefertigt.

Die Kläger haben eine hierauf spezialisierte Firma mit der Rettung der auf der beschädigten Festplatte gespeicherten Daten beauftragt. Für den erfolgreich durchgeführten

Auftrag sind den Klägern Kosten von 983,68 € entstanden. Deren Ersatz wurde von der Beklagten, die alle übrigen Schäden ersetzt hat, abgelehnt.

Die Kläger sind der Ansicht, auch die durch die Datenrettung verursachten Kosten seien zu ersetzen, da es sich um einen Folgeschaden im Sinn von Nr. 7 der Besonderen Vereinbarung für die Hausrat-TOP-Schutz-Deckung handele.

Die Beklagte meint, unter den Versicherungsschutz fielen nur Sachen. Da die gespeicherten Daten keine Sachen seien, erstrecke sich der Versicherungsschutz nicht hierauf.

Versicherungsschutz bestehe auch deswegen nicht, weil neben privaten Daten auch gewerbliche Daten gespeichert worden seien, und zwar in größerem Umfang als den von den Klägern behaupteten 20 %.

Durch das Unterlassen von Sicherungskopien sei der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt worden, weshalb gem. § 9 Nr. 1 a) VHB 92 Schadensersatz ausscheide.

Die Daten hätten kostengünstiger wiederhergestellt werden können, und zwar durch von den Klägern selbst vorzunehmende neue Eingabe von Hand.

Das Amtsgericht hat die Beklagte verurteilt, an die Kläger 983,68 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 24.12.2003 zu bezahlen. Es hat sich der Ansicht der Kläger angeschlossen und die Argumente der Beklagten als nicht zutreffend angesehen.

Mit ihrer Berufung will die Beklagte erreichen, dass das amtsgerichtliche Urteil dahin abgeändert wird, dass die Klage abgewiesen wird.

Die Kläger beantragen, die Berufung zurückzuweisen.

Beide Parteien wiederholen ihre bereits erstinstanzlich vorgebrachten Argumente.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung hat Erfolg. Die Beklagte ist zum Ersatz der durch die Datenrettung verursachten Kosten nicht verpflichtet. Die Rettung der Daten fällt nicht unter den vereinbarten **Hausrat-Versicherungsschutz**.

Wie sich aus § 1 und § 3 VHB 92 ergibt, sind versichert Sachen. Die beschädigte Festplatte ist zweifelsohne eine Sache, weshalb die Beklagte auch die Festplatte ersetzt hat. Die auf der beschädigten Festplatte gespeicherten Daten sind als solche jedoch keine Sachen (OLG Karlsruhe VersR 1998, 183). Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn gerade durch die Speicherung der individuellen Daten der Kläger auf der Festplatte diese einen über den Wert der Festplatte ohne die individuellen Daten der Kläger hinausgehenden Marktwert erhalten hat. Allein der Umstand, dass die Festplatte mit den darauf gespeicherten Individualdaten der Kläger für diese mehr wert ist als eine Festplatte ohne ihre Individualdaten, reicht noch nicht aus, um einen durch die Speicherung von Individualdaten veranlassten erhöhten Marktwert der Festplatte bejahen zu können. Es liegt eine vergleichbare Situation wie beim bloßen Affektionsinteresse vor. Nur wenn sich für die Liebhaberei ein Markt gebildet hat, wird das Affektionsinteresse berücksichtigt (vgl. Heinrichs in Palandt, BGB, 63. Aufl., § 251 Rn 10). Anhaltspunkte dafür, dass durch die Speicherung der individuellen Daten der Kläger auf der Festplatte diese einen höheren Marktwert hat als ohne diese Daten, sind nicht ersichtlich.

Dieser Lösungsansatz stellt sicher, dass die Frage der Ersatzpflicht nicht davon abhängt, ob eine Rettung der auf der beschädigten Festplatte gespeicherten Daten möglich ist oder nicht.

Die Pflicht zum Ersatz der durch die Datenrettung verursachten Kosten ergibt sich auch nicht aus Nr. 7 der Besonderen Vereinbarung für die Hausrat-TOP-Schutz-Deckung. Durch den dort angesprochenen Einschluss von Folgeschäden wird an der Struktur der

Schadensersatzvoraussetzung, wie sie im vorangegangenen Absatz dargelegt worden ist, nichts verändert.

Da die Beklagte aus den zuvor genannten Gesichtspunkten bereits dem Grunde nach nicht zum Ersatz des hier strittigen Schadens verpflichtet ist, kann dahinstehen, ob auch die anderen von der Beklagten genannten Argumente zur vollen oder teilweisen Klageabweisung geführt hätten.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils auf §§ 708 Nr. 10 analog, 711 ZPO.

Gem. § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO wird die Revision zugelassen. Die Frage, ob bei einer Hausratversicherung in der Form wie sie hier vorliegt die Kosten der Rettung von auf einer beschädigten Festplatte gespeicherten Individualdaten vom Versicherer zu ersetzen sind, ist von grundsätzlicher Bedeutung.

Richter am Landgericht

Geschäftsnummer:
5 S 106/04

3 C 183/04
Amtsgericht Stuttgart
gart



Verkündet am
25. August 2004

Schipp, JFAngel
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Stuttgart
5. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger / Berufungsbeklagte -
Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

gegen

- Beklagte / Berufungsklägerin -
Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart auf die mündliche Verhandlung vom
18. August 2004 durch

Richter am Landgericht
als Einzelrichter
für **Recht** erkannt:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart vom
12.02.2004 - 3 C 183/04 - wie folgt abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits werden den Klägern auferlegt.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
4. Die Revision wird zugelassen.

Streitwert der Berufung: 983,68 €

Tatbestand

Die Kläger machen Ansprüche aus einer Hausratversicherung geltend.

Der Kläger zu 1 betreibt einen Fahrradhandel. Die Klägerin zu 2, seine Ehefrau, hat bei der Beklagten eine Hausratversicherung abgeschlossen. Gem. § 1 Nr. 2 e) der Vertragsinhalt gewordenen Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 92) sind u.a. auch Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände versichert, die dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen. Aufgrund Nr. 7 der Besonderen Vereinbarung für die Hausrat-TOP-Schutz-Deckung ersetzt die Beklagte abweichend von § 9 Nr. 2 b) VHB 92 auch Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden.

Am 22.04.2003 kam es infolge Blitzeinschlags zu einer Überspannung, als deren Folge mehrere Komponenten des PC der Kläger beschädigt worden sind, u.a. dessen Festplatte. Auf der Festplatte waren neben privaten Daten auch Kundendaten des vom Kläger zu 1 betriebenen Fahrradhandels gespeichert. In welchem Umfang private und gewerbliche Daten gespeichert worden waren, ist streitig. Sicherheitskopien hatten die Kläger nicht angefertigt.

Die Kläger haben eine hierauf spezialisierte Firma mit der Rettung der auf der beschädigten Festplatte gespeicherten Daten beauftragt. Für den erfolgreich durchgeführten

Auftrag sind den Klägern Kosten von 983,68 € entstanden. Deren Ersatz wurde von der Beklagten, die alle übrigen Schäden ersetzt hat, abgelehnt.

Die Kläger sind der Ansicht, auch die durch die Datenrettung verursachten Kosten seien zu ersetzen, da es sich um einen Folgeschaden im Sinn von Nr. 7 der Besonderen Vereinbarung für die Hausrat-TOP-Schutz-Deckung handele.

Die Beklagte meint, unter den Versicherungsschutz fielen nur Sachen. Da die gespeicherten Daten keine Sachen seien, erstrecke sich der Versicherungsschutz nicht hierauf.

Versicherungsschutz bestehe auch deswegen nicht, weil neben privaten Daten auch gewerbliche Daten gespeichert worden seien, und zwar in größerem Umfang als den von den Klägern behaupteten 20 %.

Durch das Unterlassen von Sicherungskopien sei der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt worden, weshalb gem. § 9 Nr. 1 a) VHB 92 Schadensersatz ausscheide.

Die Daten hätten kostengünstiger wiederhergestellt werden können, und zwar durch von den Klägern selbst vorzunehmende neue Eingabe von Hand.

Das Amtsgericht hat die Beklagte verurteilt, an die Kläger 983,68 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 24.12.2003 zu bezahlen. Es hat sich der Ansicht der Kläger angeschlossen und die Argumente der Beklagten als nicht zutreffend angesehen.

Mit ihrer Berufung will die Beklagte erreichen, dass das amtsgerichtliche Urteil dahin abgeändert wird, dass die Klage abgewiesen wird.

Die Kläger beantragen, die Berufung zurückzuweisen.

Beide Parteien wiederholen ihre bereits erstinstanzlich vorgebrachten Argumente.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung hat Erfolg. Die Beklagte ist zum Ersatz der durch die Datenrettung verursachten Kosten nicht verpflichtet. Die Rettung der Daten fällt nicht unter den vereinbarten **Hausrat-Versicherungsschutz**.

Wie sich aus § 1 und § 3 VHB 92 ergibt, sind versichert Sachen. Die beschädigte Festplatte ist zweifelsohne eine Sache, weshalb die Beklagte auch die Festplatte ersetzt hat. Die auf der beschädigten Festplatte gespeicherten Daten sind als solche jedoch keine Sachen (OLG Karlsruhe VersR 1998, 183). Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn gerade durch die Speicherung der individuellen Daten der Kläger auf der Festplatte diese einen über den Wert der Festplatte ohne die individuellen Daten der Kläger hinausgehenden Marktwert erhalten hat. Allein der Umstand, dass die Festplatte mit den darauf gespeicherten Individualdaten der Kläger für diese mehr wert ist als eine Festplatte ohne ihre Individualdaten, reicht noch nicht aus, um einen durch die Speicherung von Individualdaten veranlassten erhöhten Marktwert der Festplatte bejahen zu können. Es liegt eine vergleichbare Situation wie beim bloßen Affektionsinteresse vor. Nur wenn sich für die Liebhaberei ein Markt gebildet hat, wird das Affektionsinteresse berücksichtigt (vgl. Heinrichs in Palandt, BGB, 63. Aufl., § 251 Rn 10). Anhaltspunkte dafür, dass durch die Speicherung der individuellen Daten der Kläger auf der Festplatte diese einen höheren Marktwert hat als ohne diese Daten, sind nicht ersichtlich.

Dieser Lösungsansatz stellt sicher, dass die Frage der Ersatzpflicht nicht davon abhängt, ob eine Rettung der auf der beschädigten Festplatte gespeicherten Daten möglich ist oder nicht.

Die Pflicht zum Ersatz der durch die Datenrettung verursachten Kosten ergibt sich auch nicht aus Nr. 7 der Besonderen Vereinbarung für die Hausrat-TOP-Schutz-Deckung. Durch den dort angesprochenen Einschluss von Folgeschäden wird an der Struktur der

Schadensersatzvoraussetzung, wie sie im vorangegangenen Absatz dargelegt worden ist, nichts verändert.

Da die Beklagte aus den zuvor genannten Gesichtspunkten bereits dem Grunde nach nicht zum Ersatz des hier strittigen Schadens verpflichtet ist, kann dahinstehen, ob auch die anderen von der Beklagten genannten Argumente zur vollen oder teilweisen Klageabweisung geführt hätten.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils auf §§ 708 Nr. 10 analog, 711 ZPO.

Gem. § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO wird die Revision zugelassen. Die Frage, ob bei einer Hausratversicherung in der Form wie sie hier vorliegt die Kosten der Rettung von auf einer beschädigten Festplatte gespeicherten Individualdaten vom Versicherer zu ersetzen sind, ist von grundsätzlicher Bedeutung.

Richter am Landgericht